



Merkblatt über die Sonderabgabepflicht von Asylsuchenden (Ausweis N), vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F) und schutzbedürftigen Personen (Ausweis S)

Lohnabzug

Bei der Erteilung oder Erneuerung der Arbeitsbewilligung verpflichtet das kantonale Amt für Migration den Arbeitgeber, vom Lohn der bei ihm beschäftigten abgabepflichtigen Person einen Abzug (Sonderabgabe) zu machen und diesen dem Bundesamt für Migration zu überweisen. Die Sonderabgabe dient zur Deckung der Gesamtkosten, welche die abgabepflichtige Person während dem Asylverfahren verursacht.

Höhe des Lohnabzuges

Der Abzug beträgt 10 Prozent des AHV-pflichtigen Bruttolohnes.

Dauer und Maximalbetrag des Lohnabzuges

Der Abzug ist während der ganzen Dauer des Arbeitsverhältnisses vorzunehmen. Die Höchstdauer der Pflicht beträgt 10 Jahre (Ausweis N). Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) sind bis 3 Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme, längstens jedoch 7 Jahre nach der Einreise sonderabgabepflichtig. Mit der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) endet die Sonderabgabepflicht.

Der Höchstbetrag der Sonderabgabe beträgt CHF 15'000 pro abgabepflichtige Person.

Das Bundesamt für Migration informiert die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie das kantonale Amt für Migration über das Ende der Sonderabgabepflicht.

Zeitpunkt des Abzuges und Art der Überweisung

Der Lohnabzug ist monatlich vorzunehmen und quartalsweise bis spätestens am 10. Tag des Folgemonats dem Bundesamt für Migration zu überweisen. Zur Überweisung sind nur die speziellen Einzahlungsscheine zu verwenden, welche vom Bundesamt für Migration zugesandt werden. Die Verantwortung für die korrekte Überweisung liegt beim Arbeitgeber. Für Nachbestellungen der individuellen Einzahlungsscheine sind die Bestellscheine zu verwenden, welche das Bundesamt für Migration zusammen mit den Einzahlungsscheinen versendet.

Folgen bei Pflichtverletzung

Sollten die ausstehenden Beträge nicht fristgerecht überwiesen werden, kann dem Arbeitgeber ab Datum der ersten Mahnung ein Verzugszins von 0.5 % pro Monat berechnet werden. Ab der 2. Mahnung kann zudem eine Gebühr bis CHF 200 je Mahnung berechnet werden.

Merkblatt des Bundesamtes für Migration

Ein ausführliches Merkblatt über die Sonderabgabepflicht wird an die Arbeitgeber zusammen mit den individuellen Einzahlungsscheinen versandt.